



Amtsblatt für den Landkreis Havelland

Jahrgang 10

Rathenow, 2003-09-22

Nr. 15

Inhaltsverzeichnis

- Bekanntmachung der Unterem Wasserbehörde
Auslegungsverfahren für die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung als Grundlage für die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für Grundstücke in der Gemarkung der Gemeinde Kienberg
Seite 65

- Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Potsdam-Mittelmark als Untere Fischereibehörde:

Bildung des gemeinschaftlichen Fischereibezirkes "Mittlere Havel"
Anhörung gemäß § 23 Abs. 1 BbgFischG ¹⁾
i.V.m. § 28 VwVfG Bbg ²⁾
Seite 65

Amtliche Bekanntmachung
Bekanntmachung der unteren Wasserbehörde

Auslegungsverfahren für die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung als Grundlage für die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für Grundstücke in der Gemarkung der Gemeinde Kienberg

Die untere Wasserbehörde (UWB) des Landkreises Havelland gibt bekannt, dass der **Wasser- und Abwasserverband**

Havelland (WAH)

gemäß § 9 Absatz 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2192), zuletzt geändert durch Artikel 2 Nr. 1 des Eigentumsfristengesetzes vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2028) sowie der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbe-reinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechtsdurch-führungsverordnung - SachR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900 bis 3903) einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenbescheinigung für folgende Anlagen und Leitungen zur Trinkwasserversorgung gestellt hat:

Trinkwasserleitung Kienberg, Ortsmitte

Betroffen von diesem Antrag sind Grundstücke der **Gemarkung Kienberg, Flur 1.**

Die von der Anlage betroffenen Grundstückseigentümer können vier Wochen nach Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes während der öffentlichen Sprechzeiten im Landkreis Havelland den eingereichten Antrag sowie die beigelegten Unterlagen in der Dienststelle Nauen, Goethestraße 59/60, 14641 Nauen bei der unteren Wasserbehörde einsehen.

Sprechzeiten:

Dienstag, Donnerstag und

Freitag 9.00 bis 12.00 Uhr

Dienstag 15.00 bis 18.00 Uhr

Die untere Wasserbehörde erteilt die Leitungs- und Anlagenbescheinigung nach Ablauf der gesetzlichen Frist (§ 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 4 und 5 SachenR-DV).

Entsprechend § 9 Abs. 3 GBBerG ist der Antragsteller verpflichtet, dem betroffenen Grundstückseigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen.

Ansprüche sind daher unmittelbar an den Antragsteller zu richten.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 03.10.1990 bestehenden Leitungen und

Anlagen für die Wasserversorgung sowie Beseitigung von Abwasser entstanden. Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 03.10.1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Da die Dienstbarkeit bereits durch Gesetz entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht mit fehlendem Einverständnis zur Belastung des Grundbuches begründet werden.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von den antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung und Anlagendarstellung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung bzw. einer Anlage betroffen ist, oder in einer anderen Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen ist.

Im Auftrag

Blume

Amtsleiter Umweltamt

Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Potsdam-Mittelmark als Untere Fischereibehörde:

Bildung des gemeinschaftlichen Fischereibezirkes "Mittlere Havel"

Anhörung gemäß § 23 Abs. 1 BbgFischG¹⁾ i.V.m. § 28 VwVfG Bbg²⁾

Die untere Fischereibehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark beabsichtigt gemäß § 23 BbgFischG die Bildung eines gemeinschaftlichen Fischereibezirkes "Mittlere Havel".

Die vorgesehene Ausdehnung des Fischereibezirkes soll die Havel einschließlich Sacrow-Paretzer-Kanal von der Grenze zum Land Berlin bis nach Brandenburg a.d. Havel (Vorstadt-schleuse, Domlinden, Mühlendamm, St.-Annen-Brücke) mit den durchflossenen Seen und verbundenen Gewässern umfassen.

Folgende Gewässer sollen einbezogen werden:

in der Stadt Potsdam (P):

Heiliger See, Jungfernsee (bis Landesgrenze zu Berlin), Kladower See (bis Landesgrenze zu Berlin), Glienicker Lake (bis Landesgrenze zu

Berlin), Tiefer See, Templiner See (P und PM) im
Landkreis Potsdam-Mittelmark (PM):

Fahrländer See, Weißer See, Krampnitz See,
Lehnitzsee, Petzinsee, Schwielowsee, Glindowsee,
Großer u. Kleiner Zernsee, Wublitz (P und PM),
Schlänitzsee, Sacrow-Paretzer-Kanal (P u. PM), Alte
Emster u. Großes Wuster Erdeloch, Schüttkanal (bei
Deetz), Krumme Havel, Emster-Kanal bis
Zollhausbrücke

im Landkreis Havelland (HVL):

Göttinsee (PM und HVL), Trebelsee, Teiche und
Gräben in Ketzin, die Verbindung zur Havel haben
bis zur Ortsverbindungsstraße Zachow - Ketzin

in der Stadt Brandenburg
(BRB):

Steinavel, Brandenburger Stadtkanal (bis St.-
Annen-Brücke), Nuhlenavel (bis Krackauer Str.),
Knapenavel, Schoners Wehr,

Vorgesehene Grenzen:

Landesgrenze Berlin, Schiffgraben, Teltowkanal, (km
0,00), Nuthe-Mündung in Potsdam, Mündung
Golmer Stichkanal, Zuflussmündung z. Haussee in
Petzow, Mündung des Havelkanals in Paretz,
Ortsverbindungsstraße Zachow – Ketzin,
Zollhausbrücke (Emster-Kanal), Mündung des
Neujahrsgrabens in Wust, St.-Annen-Brücke,
Brücke Potsdamer Straße (Jackobsgraben),
Mühlendamm (Reißnersche Gerinne,
Rechteckgerinne, Mühlengerinne - Heidrische
Mühle), Domlinden (Großer Überfall, Mühlengerinne
- Burgmühle), Nuhlenavel-Stimmingsarche,
Nuhlenavel bis Krackauer Straße,
Schleusenbrücke-Vorstadtschleuse

**Folgende Gewässerflächen sollen ausgenommen
werden:**

(Diese Gewässer haben entweder keine Verbindung
zur Havel oder sind nicht Bestandteil der zu
beachtenden Fischereirechte auf der Havel.)

Groß Glienicker See, Sacrower See, Caputher See,
Haussee in Petzow, Golmer Stichkanal, Schmergower
See, Erdelöcher Ketzin nördlich
Ortsverbindungsstraße Zachow - Ketzin u. Gelber
Stich, Schwarze Kaveln (Gollwitz), weitere Wuster
Teiche und Wuster Torflöcher

Die Fischereiberechtigten, Antragsteller auf ein
Fischereirecht und Eigentümer einer Gewässerfläche,
die von der Bildung des Fischereibeirates betroffen
sind, erhalten hiermit gemäß § 23 Abs. 1 Satz 2
BbgFischG i.V.m. § 28 VwVfGBbg die Gelegenheit,
sich bis zum

31.10.2003

zu der Sache zu äußern. In diesem Zeitraum besteht
die Möglichkeit in der unteren Fischereibehörde des
Landkreises Potsdam-Mittelmark, 14770
Brandenburg, Klosterstr. 28 - 31 im Zi. 57 während
der Sprechzeit (Dienstag: 9.00 -18.00 Uhr und nach
Vereinbarung) Einsicht in die Planungsunterlagen zu
nehmen.

Koch
Landrat

Rechtsquellen

- 1) Fischereigesetz für das Land Brandenburg vom
13.05.1993 (GVBl. Teil I /93 S. 178) zuletzt geändert
durch das 1. Gesetz zur Änderung des
Fischereigesetzes für das Land Brandenburg vom
05.06.2001 (GVBl. Teil I /01 S. 93)
- 2) Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land
Brandenburg (VwVfGBbg) vom 26.02.1993
GVBl.I/93 S.26, in der
Neufassung, Bek. vom 04.08.1998 (GVBl.I/98
S.178)

Herausgeber: Landkreis Havelland, Der Landrat, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow
Redaktion: Pressestelle, Petra Müller
Erscheinungsweise: unregelmäßig

Der kostenlose Nachdruck von Beiträgen aus dem Amtsblatt ist mit Quellenangabe gestattet.

Das Amtsblatt für den Landkreis Havelland ist in den Dienststellen des Landrates des Landkreises Havelland in Rathenow, Platz der Freiheit 1 und in
Nauen, Goethestr. 59/60 jeweils in den Bürgerservicebüros für 1,00 € erhältlich bzw. kann gegen zusätzlicher Erstattung der Portokosten zugesandt werden.
Bestellungen sind zu richten an: Landkreis Havelland, Pressestelle, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow.

Alle im Amtsblatt des Landkreises Havelland veröffentlichten Beschlüsse und Satzungen des Kreistages Havelland und deren Anlagen liegen während
der üblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme durch die Einwohner im Kreistagsbüro im Gebäude Platz der Freiheit 1 in 14712 Rathenow und beim
Informationsdienst im Eingangsbereich des Gebäudes Goethestr. 59/60 in 14641 Nauen aus.